

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Stadt Schwelm  
Hauptstr. 14  
58332 Schwelm

Datum: 15. Februar 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
35.2.1-1.4-EN- /12  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Garbes  
tanja.garbes@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2858  
Fax: 02931/82-40165

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwelm im  
Bereich Winterberg  
Bebauungsplan Nr. 86 „Wohngebiet Winterberg“  
Städtebauliche Stellungnahme**

Ihr Bericht vom 09.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Bauleitplanentwürfen nehme ich aus städtebaufachlicher  
und bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung. Für die o. g. Bauleitplanverfahren verwenden Sie jedoch ausschließlich den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 86, dessen Verfahren parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. Einen eigenen Umweltbericht zur dieser Änderung haben Sie nicht beigefügt. Es ist möglich, einen gemeinsamen Umweltbericht für beide Bauleitpläne zu erstellen, sofern er für beide anwendbar ist und auf beide Bauleitpläne eingeht.
2. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sagen Sie aus, dass eine Alternativenprüfung nicht erforderlich ist, da die Fläche bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Da der

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, entspricht diese Aussage nicht der Realität. Es gibt keinen eigenen Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass zu keiner Zeit eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde.

Da es sich jedoch um eine sehr große Wohnbaufläche an einem nicht integrierten Standort handelt, wird eine Alternativenprüfung als erforderlich erachtet und sollte nachgeholt werden. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Garbes